

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Hochschule Neubrandenburg - University of  
Applied Sciences  
Prof. Dr. Peter Dehne  
Brodaer Straße 2  
17033 Neubrandenburg

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Tel 0228 3383060  
Fax 0228 33830679  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de  
Antragsnummer: 10016599

Bonn, 04.07.2023

### **Bescheid**

#### **Akkreditierung des Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung, B.Sc., Antrag Nr. 10016599 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27. Juni 2023**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dehne,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.03.2023 - 28.03.2031
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 05.07.2024 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

### **Begründung**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Seitens der Agentur wird im Prüfbericht festgestellt, dass das Kriterium nach Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV nicht erfüllt sei, da die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule die Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, die inzwischen geltendes Landesrecht seien, noch nicht abbilde (vgl. S. 8 des Akkreditierungsberichts). Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme auf diese Wertung ein und versichert, die Rahmenprüfungsordnung bis Ende 2023 mit den Regelungen des Landeshochschulgesetzes in Einklang zu bringen sowie die neuen Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus dem Landesrecht als höherrangiges Recht bis dahin bereits anzuwenden. Der Akkreditierungsrat nimmt diese Ankündigung zustimmend zur Kenntnis, spricht die Auflage allerdings wie seitens der Agentur vorgeschlagen aus, da die Umsetzung des Vorhabens der Hochschule noch nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

